

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 9

29. März 2006

35. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. <b>Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln</b> <b>Allgemeinverfügung wegen erneuten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei im Stadtgebiet Straubing tot aufgefundenen Wildvögeln ( Bussard und Höckerschwan)</b>	67 - 73
2. <b>Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Rattenberg (Verbandssatzung)</b>	74

---

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

---

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vom 19. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 02. März 2006)**

**Allgemeinverfügung wegen erneuten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei im Stadtgebiet Straubing tot aufgefundenen Wildvögeln ( Bussard und Höckerschwan)**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund des am 27.03.2006 im Gebiet der Stadt Straubing amtlich festgestellten *Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest* bei weiteren Wildvögeln (1 Bussard und 1 Höckerschwan) werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1.1 Um den Fundort der in der Stadt Straubing tot aufgefundenen Wildvögel wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile im Landkreis Straubing-Bogen umfasst:

Von der **Gemeinde Aholting** die **Ortsteile:**

**Landstorf und Niedermotzing**

Von der **Gemeinde Atting** die **Ortsteile:**

**Einhausen und Wallmühle;**

Von der **Gemeinde Kirchroth** die **Ortsteile:**

**Kößnach, Neudau und Pittrich;**

Von der **Gemeinde Parkstetten** der **Ortsteil:**

**Bielhof;**

1.2 Um den genannten Fundort in der Stadt Straubing wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile im Landkreises Straubing-Bogen umfasst:

- Von der **Gemeinde Aholfing** die Ortsteile:  
**Aholfing, Obermotzing, Puchhof;**
- Von der **Gemeinde Aiterhofen** die Ortsteile:  
**Aiterhofen, Espermühle, Fruhstorf, Geltolfing, Haid, Hunderdorf, Moosdorf, Ödmühle, Sand;**
- Von der **Gemeinde Ascha** die Ortsteile:  
**Bärnzell, Oberriedersteinach, Thanhof, Unterriedersteinach;**
- Von der **Gemeinde Atting** die Ortsteile:  
**Atting, Bruckmühle, Oberatting, Rinkam;**
- Von der **Gemeinde Stadt Bogen** die Ortsteile:  
**Furth, Lenach, Muckenwinkling, Niederrnenach, Oberalteich, Trudendorf;**
- Von der **Gemeinde Feldkirchen** die Ortsteile:  
**Au, Bärnzahn, Ehethal, Feldkirchen, Gundhöring, Hierlbach, Innerhienthal, Lindloh, Mitterharthausen, Neufang, Opperkofen, Weiling;**
- Von der **Gemeinde Stadt Geiselhöring** die Ortsteile:  
**Antenring, Frauenhofen, Grollhof, Kleinpönning, Langhof, Oberharthausen, Pönning;**
- Von der **Gemeinde Kirchroth** die Ortsteile:  
**Aufroth, Bachhof, Breimbachmühle, Eichlberg, Hundsschweif, Kirchroth, Krumbach, Leiten, Neumühl, Neuroth, Niederachdorf, Obermiethnach, Oberzeitldorn, Pichsee, Pillnach, Pondorf, Riedmühle, Roith, Stadldorf, Thalstetten, Untermiethnach, Wasenhof, Weiher;**
- Von der **Gemeinde Markt Mitterfels** die Ortsteile:  
**Aichmühl, Aign, Dunk, Oberhartberg, Pürstenberg;**
- Von der **Gemeinde Parkstetten** die Ortsteile:  
**Fischerdorf, Friedenrain, Krottenlohe, Oberharthof, Oberparkstetten, Parkstetten, Reibersdorf, Roithhof, Scheften, Scheftenhäusl, Scheftenmühle, Stockmühle, Thursdorf, Thurnhof, Unterharthof, Unterparkstetten;**
- Von der **Gemeinde Perkam** die Ortsteile:  
**Bernloh, Perkam, Pilling, Pillinger-Mühle, Radldorf, Thalkirchen, Veitsberg;**

- Von der **Gemeinde Rain** die **Ortsteile:**  
**Bergstorf, Dürnhart, Rain, Wiesendorf;**
- Von der **Gemeinde Steinach** die **Ortsteile:**  
**Agendorf, Berghof, Bruck-Mühle, Helmberg, Hoerabach, Höpflhof, Kapflberg, Moos, Münster, Pellham, Rotham, Sackhof, Schloss Steinach, Schwarzholz, Steinach, Wiedenhof, Wolferszell, Wolfsberg, Wolfsdrüssel;**
- Von der **Gemeinde Wiesenfelden** die **Ortsteile:**  
**Altenhof, Anger, Fahrnhaus, Grabmühl, Grasleiten, Neuhaus, Saulburg, Staudenhaus, Vogelsang, Zieglhaus;**

2. In dem unter Ziffer 1.1 bezeichneten **Sperrbezirk** gilt **für 21 Tage** (d.h. vom 27.03.2006 bis einschließlich 16.04.2006) Folgendes:

2.1 Verbot des Verbringens der von Geflügel stammenden tierischen Nebenprodukten, ausgenommen Erzeugnisse nach Nummer 2.4. aus oder in Geflügel haltende Betriebe

2.2 Verbot des Verbringens von Geflügel und Bruteiern aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten aus einem Betrieb

2.3 Verbot des Verbringens von frischem Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und von frei lebendem Federwild aus dem Sperrbezirk.

***Das Verbot des Verbringens von frischem Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen von Geflügel aus dem Sperrbezirk gilt nicht für die Zulieferer von Gastronomie und Einzelhandelsbetrieben, für Endverbraucher des Einzelhandels sowie für Kleingastronomie, insbesondere Grillimbisse, wenn und soweit die Geflügelprodukte nicht aus geflügelhaltenden Betrieben im Sperrbezirk bezogen wurden.***

2.4 Verbot des Verbringens des von Geflügel stammenden Dungs und flüssiger Stallabgänge aus dem Sperrbezirk. Dies gilt nicht, soweit der Dung oder die flüssigen Stallabgänge verbraucht werden, um nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden.

2.5 Pflicht des Tierhalters zur Sicherstellung, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

2.6 Ein innerhalb eines Sperrgebiets gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstige Standorte betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

2.7 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen. Hunde sind an der Leine zu führen; Katzen sind in den Häusern zu halten.

2.8 Jagd-Revierinhabern (Jagdpädchtern) wird für das Nachsuchen toter oder verletzter Tiere (z.B. Unfallwild) allgemein eine **Ausnahme vom Leinenzwang** für Jagdhunde gem. § 4 Abs. 4 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung erteilt.

Nach Ablauf von 21 Tagen (d.h. ab dem 17.04.2006) **gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen für das Beobachtungsgebiet entsprechend.**

3. In dem unter Ziffer 1.2. bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gilt **ab dem 27.03.2006** Folgendes:

3.1 Für die **Dauer von 30 Tagen** (d.h. bis einschließlich 25.04.2006) dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.

3.2 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (= ab dem 27.03.2006 bis einschließlich 10.04.2006) dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

3.3 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei umherlaufen.

Für Hunde und Katzen im Beobachtungsgebiet wird abweichend vom vorgenannten Freilaufverbot gemäß § 4 Abs. 4 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung bis auf weiteres allgemein eine Ausnahme erteilt und das freie umher laufen lassen von Hunden und Katzen

genehmigt. Dies gilt nicht für die bestehenden Vogelrast- und Überwinterungsplätze für Wasservögel im Landkreis Straubing-Bogen und zwar an allen Wasserflächen an der Donau und den Donaualtwässern sowie im Weihergebiet Parkstetten.

3. 4 Jagdrevierinhabern (Jagdpächtern) wird für das Nachsuchen toter oder verletzter Tiere (z. B. Unfallwild) allgemein eine Ausnahme vom Leinenzwang für Jagdhunde im gesamten Beobachtungsgebiet (einschl. der bestehenden Vogelrast- und Überwinterungsplätze) gem. § 4 Abs. 4 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung erteilt.

4. Generell für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gelten folgende Anforderungen und Maßnahmen bis auf Weiteres:

- Das Jagen von Wildvögeln ist untersagt.

5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Kosten werden nicht erhoben.

7. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss).

### Hinweise

1.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden  
- im Dienstgebäude des Landratsamts Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer 318 (Herr Leibl).

Der Tag der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes ist der 27.03.2006.

Der 15. Tag ist der 10.04.2006.

Der 21. Tag ist der 16.04.2006.

Der 30. Tag ist der 25.04.2006.

2.

Das Landratsamt Straubing-Bogen kann unter den Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung Ausnahmen von den unter Ziffer 2 und 3 sowie Ziffer 4 aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in den unter Nummer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinärabteilung, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-168, unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.

4.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Auf die in Ziffer 3.3 getroffene Ausnahmeregelung vom Freilaufverbot für Hunde und Katzen im Beobachtungsgebiet wird besonders hingewiesen.

Jagd-Revierinhabern (Jagdpächtern) wird für das Nachsuchen toter oder verletzter Tiere (z.B. Unfallwild) allgemein eine **Ausnahme vom Leinenzwang** für Jagdhunde gem. § 4 Abs. 4 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung erteilt.

5.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 19. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 2. März 2006 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

6.

Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßregeln unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander.

Sofern sich Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich mehrerer gleichartiger Verfügungen ergeben, ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone maßgeblich (Reihenfolge: Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet).

## 7.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Der Widerspruch ist schriftlich (nicht nur einfache E-Mail; Zugang für elektronische Signatur ist nicht eröffnet) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Niederbayern in 94028 Landshut, Regierungsplatz 540, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Entscheidungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Straubing-Bogen oder der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, beantragt werden.

Straubing, 27.03.2006  
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger  
Landrat

**Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Rattenberg (Verbandssatzung)**

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.03.2006 - 21-2050

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Rattenberg hat am 03.11.2005 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Eine Genehmigungspflicht nach Art. 48 Abs. 1 KommZG besteht nicht.

Nachstehend wird die Änderungssatzung gem. Art. 48 Abs. 3 i. V. m. Art. 20 KommZG bekannt gemacht.

**I.**

**Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbandes Rattenberg**

erlässt aufgrund des Art 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art 1 Abs. 3, Art 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art 31 Abs. 1, Art 45, Art 49 Abs. 6 und Art 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

Die Schulverbandsversammlung beschließt, den § 4 der Verbandssatzung in der Fassung vom 17.07.2002 wie folgt neu zu fassen:

„§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.“

**§ 2**

Die Änderung der Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rattenberg, 06.02.2006

gez.  
R. Schwarz  
Schulverbandsvorsitzender

Straubing, 28.03.2006  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer  
Regierungsamtsrat